

Herrn Christian Dahm MdL
Vorsitzender des Ausschusses
für Kommunalpolitik
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/950

A11

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner: Dr. Helmut Fogt
Tel.-Durchwahl: 030 / 37711-800
Fax-Durchwahl: 030 / 37711-809
E-Mail: helmut.fogt@staedtetag.de

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner: Dr. Marco Kuhn
Tel.-Durchwahl: 0211-300491300
Fax-Durchwahl: 0211-3004915300
E-Mail: m.kuhn@lkt-nrw.de

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner: Hans-Gerd von Lennepe
Tel.-Durchwahl: 0211 / 4587-223
Fax-Durchwahl: 0211 / 4587-292
E-Mail: hg.vonlennep@kommunen-in-nrw.de

Datum: 30.07.2013
Aktenzeichen: 10.20.04. Ku/Gä

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 16/3387)

Ihr Schreiben vom 11.07.2013

Sehr geehrter Herr Dahm,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Nachdem die Landesregierung im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfs dankenswerterweise mehrere Anregungen der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen hat, können wir dem Entwurf weitgehend – vorbehaltlich der nachfolgenden Anmerkungen und Hinweise – zustimmen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes):

- a) Im Zusammenhang mit der in § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG-E vorgesehenen Präzisierung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zahl der zu wählenden Vertreter durch Satzung halten wir es für erwägenswert, eine Reduzierung um maximal 10 Vertreter zuzulassen. Die Möglichkeit zur Verkleinerung der Räte und Kreistage hat sich aus kommunaler Sicht bewährt. Eine Erweiterung der Reduzierungsmöglichkeit um maximal 10 Vertreter gäbe den Räten und Kreistagen einen etwas größeren Entscheidungsspielraum für die Festlegung ihrer Größe.
- b) Soweit mit § 24 Abs. 5 KWahlG-E ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand geschaffen werden soll, geben wir zu bedenken, dass oftmals durch Umfrage- und Meinungsforschungsinstitute Wählerbefragungen durchgeführt werden. Für den Fall, dass ein Mitarbeiter eines solchen Instituts im Sinne von § 24 Abs. 5 KWahlG-E ordnungswidrig handeln sollte, stellt sich die Frage, ob der betreffende Mitarbeiter Adressat des Bußgeldbescheides wäre oder das auftraggebende Institut, dem das Fehlverhalten sei-

nes Mitarbeiters insofern zuzurechnen wäre. Unter diesem Gesichtspunkt wäre eine Klarstellung wünschenswert.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie):

- a) Dass der Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 zu wählenden Vertretungen gesetzlich auf den 01.11.2020 festgelegt und damit zugleich das Ende der Wahlperiode der 2014 gewählten Vertretungen klargestellt werden soll, begrüßen wir.
- b) Will ein kommunaler Hauptverwaltungsbeamter von seinem Amtsniederlegungsrecht Gebrauch machen, muss er nach derzeit geltender Rechtslage seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zum Ende der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen – bei einer wahrscheinlich am 25.05.2014 stattfindenden Kommunalwahl am 31.05.2014 – verlangen (Art. 5 § 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie). Zu diesem Zeitpunkt würde er in den Ruhestand treten.

Wie in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs zutreffend ausgeführt, berücksichtigt diese Regelung nicht, dass es auf Grund von Stichwahlen bei den Hauptverwaltungsbeamten zu „gestreckten“ Wahlentscheidungen kommen kann. Deshalb ist es sachgerecht, dass durch eine Anpassung der Regelung zum Ruhestandseintritt gewährleistet werden soll, dass ein Hauptverwaltungsbeamter, der sein Amt niedergelegt hat und erneut zur Wahl angetreten ist, im Falle einer Stichwahl aus dem Amt heraus zum ersten und zweiten Wahlgang antreten kann. Damit wird dem Prinzip der Einheitlichkeit des Wahlvorgangs Rechnung getragen.

Dementsprechend ist gegen den hierzu unterbreiteten Vorschlag der Landesregierung, dass niederlegungswillige Hauptverwaltungsbeamte einen Monat nach Ablauf der Wahlperiode der kommunalen Vertretung – und damit am 30.06.2013 – in den Ruhestand treten sollen, dem Grunde nach nichts einzuwenden. Das Problem der nach bisheriger Rechtslage im Falle einer Stichwahl eintretenden Durchbrechung des Prinzips der Einheitlichkeit des Wahlvorgangs wäre damit gelöst.

Im Zusammenspiel mit den geplanten Regelungen zur Konstituierung der Räte und Kreistage ergeben sich jedoch Folgeprobleme, die eine Anpassung der vorgeschlagenen Regelung erfordern. So müssten sich bei unveränderter Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs die neu gewählten Räte und Kreistage bis zum 30.06.2014 konstituieren (dazu näher im Folgenden). Weil neu gewählte (Ober-) Bürgermeister und Landräte ihr Amt nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung jedoch erst am 01.07.2014 antreten könnten, würde in jedem Fall der „alte“ Hauptverwaltungsbeamte den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung des Rates bzw. Kreistages ausüben, während der jeweilige Nachfolger lediglich als Zuschauer dieser Sitzung beiwohnen könnte. Wäre das bereits weder dem Amtsinhaber noch seinem Nachfolger vermittelbar und dürfte auch in der Öffentlichkeit auf wenig Verständnis stoßen, so käme noch hinzu, dass in den konstituierenden Sitzungen der Kommunalvertretungen üblicherweise Entscheidungen mit Tragweite für die gesamte Wahlperiode getroffen werden. Da der (noch) amtierende Hauptverwaltungsbeamte in der konstituierenden Sitzung weiterhin sein Stimmrecht ausüben könnte, könnten bei entsprechenden Mehrheitsverhältnissen

Entscheidungen zu Lasten des Nachfolgers getroffen werden (z. B. bei der Entsendung von Vertretern in Gremien anderer juristischer Personen).

Um diese politisch wie rechtlich fragwürdige Situation zu vermeiden, bedarf es einer Anpassung des Gesetzentwurfs, die sicherstellt, dass nach der Kommunalwahl ein neu gewählter Hauptverwaltungsbeamte den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Rates bzw. Kreistages führen und sein Stimmrecht in dieser Sitzung ausüben kann.

Mit diesem Ziel schlagen wir vor, die im aktuellen Gesetzentwurf vorgesehene Amtszeit für Hauptverwaltungsbeamte, die ihr Amt niedergelegt haben, moderat zu verkürzen. Diese Verkürzung muss einerseits dem von der Landesregierung zu Recht verfolgten Ziel Rechnung tragen, dass ein Amtsinhaber im Falle einer Stichwahl – und damit einer Entscheidung in zwei Wahlgängen – jeweils aus dem Amt heraus zur Wahl antreten kann. Andererseits muss gewährleistet sein, dass ein neu gewählter Hauptverwaltungsbeamter den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Rates bzw. Kreistages ausüben kann. Unter Berücksichtigung dessen schlagen wir konkret vor, dass die Amtszeit der niederlegenden Hauptverwaltungsbeamten mit dem 22.06.2014 endet.

Für diejenigen, die sich bereits im ersten Wahlgang am 25.05.2013 durchgesetzt haben, wäre diese Vorgabe unproblematisch einzuhalten. Und für die Hauptverwaltungsbeamten, die in einer „gestreckten“ Wahlentscheidung gewählt werden, sollte bis zu diesem Zeitpunkt die amtliche Feststellung des Ergebnisses einer etwaigen Stichwahl, die voraussichtlich am 15.06.2014 stattfinden würde, abgeschlossen sein, so dass alle neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten mit Wirkung vom 23.06.2014 ihr Amt antreten und an der konstituierenden Sitzung des Rates bzw. Kreistages teilnehmen könnten.

Zu Artikel 3 u. 4 (Änderung der Gemeindeordnung/Kreisordnung):

Bezüglich der Frist, innerhalb derer die konstituierende Sitzung der kommunalen Vertretungen stattfinden soll, sieht der Gesetzentwurf der Landesregierung eine Verlängerung auf einen Monat nach Beginn der Wahlperiode vor. Angesichts der organisatorischen Schwierigkeiten, die mit einer Konstituierung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Wahlperiode – so die derzeit geltende Rechtslage – verbunden wären, ist das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Anliegen einer Verlängerung jener Frist uneingeschränkt zu begrüßen.

Da allerdings nach dem soeben Ausgeführten die neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten ihr Amt erst am 23.06.2014 antreten könnten, bliebe für die konstituierende Sitzung des jeweiligen Rates bzw. Kreistages nur ein vergleichsweise kleines Zeitfenster bis zum 30.06.2014. Verschärfend käme im kreisangehörigen Raum hinzu, dass die Termine der konstituierenden Sitzungen des Kreistages mit denjenigen der Räte kreisangehöriger Gemeinden abgestimmt werden müssten, was das ohnehin kleine Zeitfenster faktisch weiter verringern würde.

Wir regen deshalb an, die Frist für die konstituierende Sitzung der kommunalen Vertretungen auf sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode zu verlängern. Dabei gehen wir nicht

davon aus, dass diese Frist angesichts der am 07.07.2014 beginnenden Sommerferien generell ausgeschöpft werden wird. Allerdings würde dadurch ein zusätzlicher Gestaltungsspielraum eröffnet, auf den einzelne Kommunen in Abhängigkeit von den jeweiligen Gegebenheiten angewiesen sein könnten. Hinzu kommt, dass es sich bei der unsererseits angeregten Fristverlängerung um eine Dauerregelung handeln würde, die unabhängig von den Ferienterminen des Jahres 2014 Bestand haben sollte.

Wir sind dankbar, wenn Sie unsere vorstehenden Anregungen und Hinweise aufgreifen. Für eine vertiefende Erörterung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Fogt
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Hans-Gerd von Lennep
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen